

<u>Satzung</u>	<u>Beschluss</u>	<u>ausgefertigt</u>	<u>bekanntgegeben</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Kurbeitragssatzung	14.09.2011	20.09.2011	23.09.2011	01.01.2012

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 20.09.2011

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg, Landkreis Oberallgäu, folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Oy;
der Kurbezirk II umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Mittelberg;
der Kurbezirk III umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bachtel, Bichel, Burgkranzegg, Faistenoy, Feld, Guggemoos, Haag, Haslach, Hinter-, Unter- und Oberschwarzenberg, Köllen, Kressen, Maria-Rain, Memersch, Multen, Oberzollhaus, Ochsenhof, Petersthal, Rainen, Schmalzhansenstein, Stich, Suitemühle, Wasenmühle und Wertachmühle.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000, Stand 01.01.2012) ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) ¹Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Tage gelten als volle Tage. ³An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag.

(2) ¹Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. im Kurbezirk I	
1.1 für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,30 €
1.2 für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,90 €
2. im Kurbezirk II	
2.1 für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €
2.2 für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,60 €
3. im Kurbezirk III	
3.1 für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	0,65 €
3.2 für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,35 €

²Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

³Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(3) Der Kurbeitrag kann auf Antrag ermäßigt werden

1. um bis zu 50 % für Kurbeitragspflichtige, deren Kurkosten ganz oder teilweise von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:
 - 1.1 von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
 - 1.2 von Sozialanstalten,
 - 1.3 von der Deutschen Rentenversicherung,
 - 1.4 von Trägern der Unfallversicherung,
 - 1.5 von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - 1.6 von Versorgungsämtern,
 - 1.7 von anderen Stellen, bei denen die Gemeinde entschieden hat, dass sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind, sofern die Kurbeitragspflichtigen in Kurkliniken oder in von den sozialen Einrichtungen betriebenen Häusern untergebracht sind.
2. um bis zu 50 % für schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen.
3. um bis zu 100 % für Begleitpersonen einer schwerbehinderten Person, wenn entsprechend dem Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist.
4. um bis zu 100 % soweit die Erhebung des Kurbeitrages für den Kurbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die Weitgehendste, gewährt. Antragsberechtigt für die Ermäßigung bzw. den Erlass des Kurbeitrages im Sinne des Absatzes 3 sind neben den Kurbeitragspflichtigen die nach § 6 Abs. 1 zur Meldung verpflichteten Personen. Der Antrag auf Ermäßigung ist formlos bei der Gemeinde (Kur- und Tourismusbüro) zu stellen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft in der Gemeinde mittels eines hierfür bei der Gemeinde (Kur- und Tourismusbüro) erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 einen jährlichen Pauschalbeitrag leisten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am Tage nach deren Ankunft schriftlich bzw. elektronisch (im Rahmen eines von der Gemeinde legitimierten Verfahren) zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) ¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

²Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. im Kurbezirk I
 - 1.1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 45,50 €
 - 1.2. für Kinder und Jugendliche
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 31,50 €
2. im Kurbezirk II
 - 2.1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 35,00 €
 - 2.2. für Kinder und Jugendliche
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 21,00 €
3. im Kurbezirk III
 - 3.1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 22,75 €
 - 3.2. für Kinder und Jugendliche
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 12,25 €

³Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. ⁴Für Behinderte und Begleitpersonen von Behinderten gilt § 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 analog.

- (2) Der pauschale Kurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, sowie deren Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5 dieser Satzung.

<u>Satzung</u>	<u>Beschluss</u>	<u>ausgefertigt</u>	<u>bekanntgegeben</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Kurbeitragssatzung	14.09.2011	20.09.2011	23.09.2011	01.01.2012

- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet, sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann zur Festsetzung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet. Der Nachweis ist bis zum 15.02. des Folgejahres zu erbringen (Ausschlussfrist).
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.1984 in der Fassung vom 15.03.2004 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, den 20.09.2011

gez.

(Siegel)

Theo Haslach
Erster Bürgermeister